

Kunden-Informationsblatt zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten

Was ist das Ziel dieses Informationsblatts?

Dieses Informationsblatt dient dazu, Ihnen im Beratungsgespräch die Grundbegriffe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit bei Finanzprodukten zu erklären. Wir informieren Sie zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

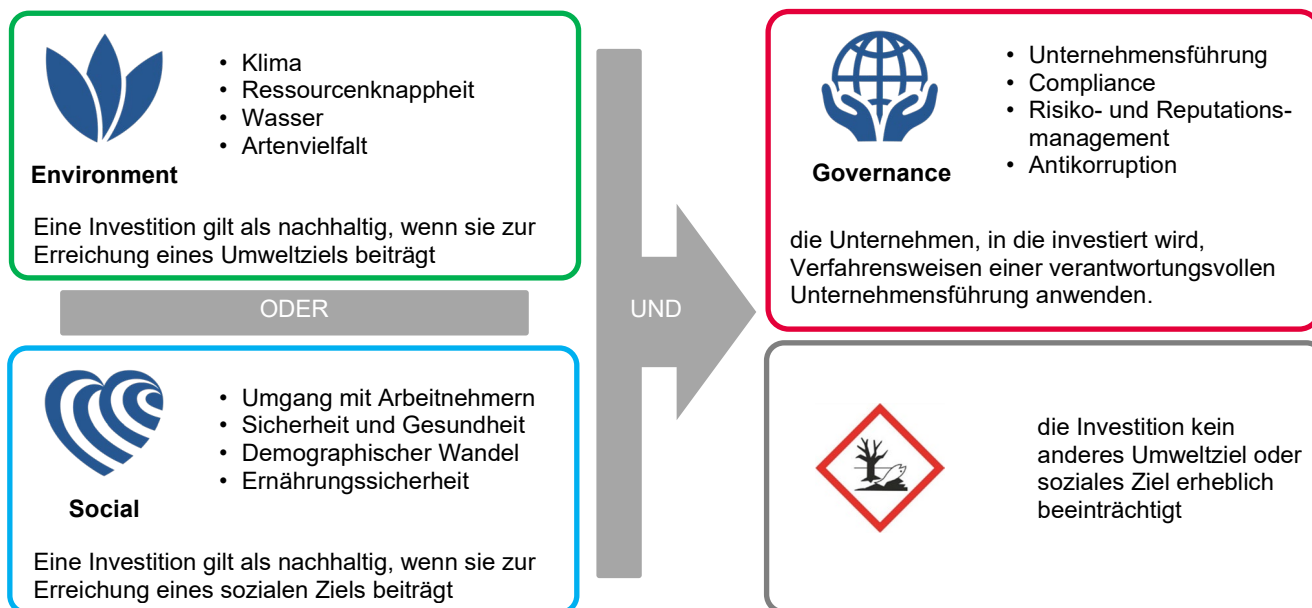
Warum informieren wir Sie über nachhaltige Investitionen?

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien berücksichtigen muss (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich Ihre veranlagten Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.

Was gilt als "nachhaltige" Investition?

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als "nachhaltige Geldanlage" gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die "[Offenlegungs-Verordnung](#)"¹ und die "[Taxonomie-Verordnung](#)"² erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich "ökologisch nachhaltiger Investitionen" konkretisiert.

Häufig wird mit dem Begriff "Nachhaltigkeit" nur die ökologische (umweltbezogene) Nachhaltigkeit assoziiert. Wie oben bereits erwähnt, wird im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen der Nachhaltigkeitsbegriff vom Europäischen Gesetzgeber allerdings wesentlich weiter gefasst und um die Bereiche "Soziales" und "Unternehmensführung" erweitert:



Eine nachhaltige Investition ist also per gesetzlicher Definition eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Was gilt als "ökologisch nachhaltige" Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn die wirtschaftliche Tätigkeit

- zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- dabei die entsprechenden technischen Vorgaben eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck).

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

² Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

Klimaschutz		Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.
Anpassung an den Klimawandel		Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.
Nachhaltige Nutzung von Wasser und Meeresressourcen		Darunter versteht man Tätigkeiten, die zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie zur Vermeidung der Verschlechterung von Gewässern beitragen. Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser in Gewässer.
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft		Darunter versteht man Recycling, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten
Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung		Darunter versteht man Tätigkeiten zur Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.
Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystem		Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Wie erkennen Sie, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

Finanzprodukte müssen zukünftig in die unterschiedlichen Nachhaltigkeits-Kategorien eingeteilt werden bzw. der jeweilige Anteil der einzelnen Kategorien am gesamten Produkt festgestellt werden:

Finanzprodukt	Anteil x%	Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	Anteil x%	Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	Anteil x%	Nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel
	Anteil x%	andere (nicht nachhaltige) Investitionen

Die Offenlegungs- und Taxonomieverordnung verpflichten Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten zur Einhaltung umfassender Offenlegungs- und Informationspflichten. Bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als "nachhaltig" und "ökologisch nachhaltig" bezeichnet werden dürfen, müssen Informationen zu diesen Finanzprodukten auf der Homepage veröffentlicht werden. Außerdem müssen diesen Produkten ab 01.01.2023 eigene Nachhaltigkeitsinformationen beigelegt werden.

Welche Auswirkung haben Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen auf Ihre Anlageberatung?

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale und unternehmerische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit im Rahmen der Beratung von Versicherungsanlageprodukten berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Berater bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie Ihrem Berater Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, werden Ihnen im Rahmen der Beratung nur Versicherungsanlageprodukte empfohlen, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als "nachhaltigkeitsneutral" ein. Das heißt, dass wir in die Auswahl jener Versicherungsanlageprodukte, die wir bzw. Ihr Berater Ihnen gegebenenfalls empfehlen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (Anlageziele, Anlagehorizont, Risikotoleranz, finanzielle Verhältnisse, Fähigkeit Verluste zu tragen, Kenntnisse und Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.